

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Niedermoorfläche südwestlich Egenburg“**

**Vom 16. August 2005**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), erlässt das Landratsamt Dachau folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das naturnahe Niedermoor an der Glonn in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn südwestlich Egenburg im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn und Teilflächen der Fl. Nrn. 49, 50, 55, 60 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn und 368 der Gemarkung Weitenried wird unter der Bezeichnung „Niedermoorfläche südwestlich Egenburg“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 8 ha.
- (3) <sup>1</sup>Die Grenze verläuft entlang der Westgrenze der Glonn (Fl. Nr. 393/2 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn) bis zur Ostgrenze des Grabens Fl. Nr. 49 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, der hier in die Glonn mündet. <sup>2</sup>Dort springt die Grenze über die Glonn und verläuft entlang der Ostseite des Grabens ca. 25 m in Richtung Egenburg, springt dann zur Westseite des Grabens und verläuft von dort in südwestlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker und Seggenried in gerader Richtung auf den Feldweg Fl. Nr. 55 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn zu. <sup>3</sup>Hier verläuft die Grenze weiter an der Nordseite des Feldweges bis zu dessen Abzweigung nach Norden. <sup>4</sup>Dort verläuft die Grenze in südwestlicher Verlängerung des Weges entlang der Nutzungsgrenze von Acker und Wiesenstreifen auf einer Länge von 175 m. <sup>5</sup>Hier umschließt die Grenze westlich und südlich die Feuchtwiesen- und Großseggenbereiche auf Fl. Nrn. 60 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn und 368 der Gemarkung Weitenried, bis sie an das westliche Ufer der Glonn trifft.
- (4) <sup>1</sup>Die Lage des Landschaftsbestandteiles und dessen Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall maßgeblich ist der in der Karte eingetragene Grenzverlauf.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles „Niedermoorfläche südwestlich Egenburg“ ist es, einen überregional und für das Glonntal bedeutsamen, naturnahen Niedermoorrest mit seinen charakteristischen Standortfaktoren (Bodenbeschaffenheit und Wasserhaushalt) und vielfältigen Lebensgemeinschaften zu sichern und zu optimieren sowie Lebensraum von Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen, gefährdeten oder für den Naturraum typischen Arten, zu sichern und zu entwickeln.

## **§ 3**

### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, den Landschaftsbestandteil zu zerstören oder ohne Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde - zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, welche zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten, auf dem geschützten Gelände
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Boden abzuschleppen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Wege und Pfade anzulegen oder auszubauen,
  4. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
  5. Kahlhiebe ab einer Fläche von 0,5 ha durchzuführen,
  6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z.B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
  7. nicht standortheimische Pflanzenarten einzubringen,
  8. den Wasserhaushalt des geschützten Gebietes durch Entwässerungsmaßnahmen zu verändern oder Gräben innerhalb des geschützten Gebietes ohne Abstimmung mit dem Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – zu räumen,
  9. Gartenabfall, Mist, Wirtschaftsdünger, Silage, Kompost, Abraum, Bauschutt sowie sonstige Gegenstände und Abfälle im Gelände zu lagern oder abzulagern.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gelten jedoch § 3 Abs. 2 Ziffern 5 und 7,
2. rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,

4. die zur Erhaltung des Schutzzweckes notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wenn sie im Auftrag oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von sonstigen Hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Dachau - Untere Naturschutzbehörde – erfolgt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung nach § 3 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Dachau, 16. August 2005  
Landratsamt Dachau

Hansjörg Christmann  
Landrat